

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus in Plüderhausen-Walkersbach

in der Fassung vom 10.12.2019

§ 1 Allgemeines

1. Das Bürgerhaus ist Eigentum der Gemeinde Plüderhausen.
2. Die Gemeinde Plüderhausen, die Walkersbacher Vereine und Bürger haben das ehemalige Schulhaus in Walkersbach per Baugenehmigung vom 13. Februar 1984 in ein Bürgerhaus umgebaut, um die darin befindlichen Räumlichkeiten gem. § 10 der Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen zu können.
3. Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Bürgerhauses. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
4. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
5. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Überlassung des Gebäudes

1. Das Bürgerhaus dient in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Bürger der Gemeinde.
2. Die Räume des Bürgerhauses stehen neben eigenen Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. An zweiter Stelle ist die Belegung durch Plüderhäuser Bürger möglich. Nachrangig ist die Belegung auch durch ortsansässige Firmen, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Ausnahmsweise wird auch eine Nutzung durch nicht in Plüderhausen wohnende verdiente Mitglieder der Walkersbacher Vereine zugelassen. Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Vereinsvorstand, der darüber entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist. Bei Hochzeitsfeiern muss, falls die Brautleute nicht selbst in der Gemeinde Plüderhausen gemeldet sind, der Wohnsitz mindestens eines Elternteiles in Plüderhausen sein.
3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend. Veranstaltungen der Gemeinde Plüderhausen haben jedoch Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und diese wiederum Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.
5. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses sind bei der Gemeindeverwaltung, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, zu stellen. Die

Anträge müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Besucher bzw. Benutzer enthalten. Außenbewirtschaftungen sind ebenfalls wie vorstehend beschrieben zu beantragen.

6. Der Antrag kann abgelehnt werden, soweit die Benutzung für Veranstaltungen begehrt wird, welche rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

7. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen.

§ 3 Benutzung

1. Der Vertragsgegenstand wird in einem dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich rügt.

2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie eine sonstige Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte sind ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

3. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jegliche Beschädigung oder Verlust ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden

4. Beim Benutzen des Bürgerhauses muss eine aufsichtführende Person, die vom Antragsteller zu benennen ist, anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Auf Verlangen der Gemeinde, insbesondere bei einer sog. „seltenen Veranstaltung“ (s. § 5 Nr. 3) ist eine telefonische Erreichbarkeit dieses Ansprechpartners öffentlich bekanntzugeben. Die Erreichbarkeit ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten.

5. Die Belegung wird auf 120 Personen im Saal und auf 50 Personen im Gemeinschaftsraum begrenzt.

6. Nach Veranstaltungen ist das Bürgerhaus besenrein zu übergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, entstehende Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auszuhängen und deren Einhaltung zu überwachen.

8. Die für die Durchführung der Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen (z.B. Tageskonzessionen nach dem Gaststättengesetz, GEMA, Sperrzeitverkürzungen) sind vom Veranstalter selbst einzuholen und zu bezahlen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Die Verwaltung der Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem/einer von der Verwaltung Beauftragten zu.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
3. Entsprechend des Nichtraucherschutzgesetzes besteht innerhalb des gesamten Bürgerhauses absolutes Rauchverbot.
4. Aus Gründen des Brandschutzes ist das Abbrennen von Kerzen, Wunderkerzen, Pyrotechnik usw. im gesamten Gebäude zu unterlassen. Ausnahmen können bei der Antragstellung zugelassen werden.
5. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
6. Die Feuerwehrezufahrt ist jederzeit freizuhalten.
7. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
8. Der Hausherr oder sein Beauftragter sind berechtigt, laufende Veranstaltungen abubrechen und einzelnen Besuchern oder auch dem Veranstalter im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Über dauerhafte Hausverbote entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Verhalten im und am Bürgerhaus

1. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Gäste, die sich auf den Freiflächen aufhalten oder sich nach der Veranstaltung auf den Heimweg begeben.
2. Bei allen Veranstaltungen sind die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) einzuhalten. Es wird deshalb empfohlen, alle Fenster die sich in der nordöstlichen und südöstlichen Fassade des Bürgerhauses befinden, ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
3. Für die Einhaltung der Schallpegelgrenzen ist der Veranstalter zuständig. Es wird empfohlen, entsprechende Messungen durchzuführen und dies zu dokumentieren.
4. An 18 Kalendertagen im Kalenderjahr gelten die Regelungen der Freizeitlärmrichtlinie für sogenannte „Seltene Veranstaltungen“. Der Gemeinderat legt unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fest, welche Veranstaltungen dieser Sonderregelung unterfallen. Nachbenennungen durch den Gemeinderat sind möglich, sofern durch

die bereits festgelegten Veranstaltungen das Kontingent von 18 Kalendertagen noch nicht ausgeschöpft ist. Für diese Veranstaltungen gilt abweichend von Nr. 2, dass der Beurteilungspegel vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen der umgebenden Wohngebäude 70 dB(A) tags und 55dB(A) nachts nicht überschreiten darf. Geräuschspitzen dürfen die Werte von 90 dB(A) tags und 65dB(A) nachts nicht überschreiten.

Die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich ist über Art, Dauer und Ende von seltenen Veranstaltung rechtzeitig, in der Regel mindestens 2 Wochen zuvor, durch den Veranstalter oder die Gemeinde zu informieren.

Die Veranstaltungen sind in der Regel nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden durchzuführen.

5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungsgäste, die in der Straße Sonnenhalde parken, nach 22 Uhr die Immissionsrichtwerte z.B. durch leises Schließen der Autotüren oder durch ein Parkkonzept einhalten.

§ 6 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Bürgerhauses und der Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

2. Die Gemeinde überlässt das Bürgerhaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.

3. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer/Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

5. Aus der Verwahrung und der Benutzung der im Bürgerhaus verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

6. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der

Benutzer sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgerhauses abgestellte Fahrzeuge.

7. Jeder entstandene Schaden im Bürgerhaus oder an den Außenanlagen ist dem Ortswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Walkersbacher Vereine, Kirchen und Organisationen können das Bürgerhaus für nicht kommerzielle Veranstaltungen kostenlos nutzen.

2. Für Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird, oder die zur Gewinnerzielung abgehalten werden, sowie sonstige Veranstaltungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

- Bürgersaal pauschal 75,00 €
- Gemeinschaftsraum pauschal 50,00 €

In der Heizperiode kommt noch eine Heizkostenpauschale von 20,00 € hinzu.

3. Walkersbacher Vereinen, Kirchen und Organisationen wird das Bürgerhaus je 1 x jährlich für eine Veranstaltung gem. § 7 Abs. 2 kostenlos überlassen.

4. Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.

§ 8 Hinweise, Inkrafttreten

1. Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den gemeindlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Vergabe und Nutzung des Bürgerhauses Walkersbach für private Veranstaltungen in der Fassung vom 1. Oktober 2010 außer Kraft.